

## Berechnungsbeispiele für Lohnabrechnung bei Kurzarbeit

Anpassungen vorbehalten. Es ist insbesondere zu beachten, dass die nachfolgenden Beispiele von Lohnabrechnungen aufgrund der derzeit vom SECO und den kantonalen Arbeitslosenkassen laufend neu publizierten Weisungen Änderungen erfahren können.

### Beispiel Monatslohn in einem Gastgewerbebetrieb

Monatslohn ohne Kurzarbeit			
Monatslohn gem. Vertrag			4'900.00
13. ML auf reguläre Arbeitszeit			408.33
<b>Bruttolohn</b>			<b>5'308.33</b>
Abzug AHV/IV/ALV/EO	5'308.33	6.38%	-338.41
Abzug NBU	5'308.33	2.11%	-112.01
Abzug KTG	5'308.33	1.03%	-54.68
Abzug PK	3'234.58	7.00%	-226.42
LGAV Vollzugskosten			-7.40
<b>Total Abzüge</b>			<b>-738.91</b>
<b>Nettolohn</b>			<b>4'569.42</b>

Im Betrieb werden 8,4 Stunden pro Tag, respektive 42 pro Woche gearbeitet. Im Monat März beträgt die Soll-Arbeitszeit 186 Stunden (31 / 7 x 42). **Infolge behördlicher Betriebsschliessung wurde nun ab dem 17. des Monats Kurzarbeit angemeldet.** Der Betrieb hat die Kurzarbeit umgehend am 17. des Monats angemeldet und hat gemäss den neuesten Verordnungen (Stand 26. März 2020) ab diesem Datum grundsätzlich Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung.

Die Ausfallstunden für den Monat März belaufen sich bei diesem **Beispiel** auf 90 Stunden, in der Annahme, es seien bis zum 16. März bereits 96 Stunden geleistet worden (SOLL 186 – IST 96 = AUSFALL 90). Die Ausfallstunden werden zu 80% an den Arbeitnehmer ausbezahlt, wobei die Sozialversicherungen nach wie vor auf dem 100% Bruttolohn abgerechnet werden.

Im vorliegenden Beispiel wird der 13. Monatslohn monatlich ausbezahlt.

Der Grundlohn für eine Stunde beträgt:  $4'900 / 182 = \text{CHF } 26.92$  (Divisor für 100% Pensum gemäss Kommentar zu Art. 8 L-GAV;  $42\text{h}/\text{Wo} = 182$ ;  $43.5\text{h}/\text{Wo} = 189$ ;  $45\text{h}/\text{Wo} = 195$ ).

Die ausbezahlte Entschädigung für die Ausfallstunden beträgt somit:

$90 \times 26.92 \times 80\% = \text{CHF } 1'938.46$  ( $90 \times 26.92 \times 100\% = \text{CHF } 2'423.08$  wird deshalb in der Abrechnung zuerst abgezogen).

Anmerkung am Rande: Der L-GAV-Vollzugskostenbeitrag des Mitarbeiters von jährlich normalerweise CHF 89 wird in diesem Beispiel monatlich partiell belastet ( $\text{CHF } 89 / 12 = \text{CHF } 7.40$ ). Ein solcher monatlicher Abzug des Vollzugskostenbeitrags kann generell sehr empfohlen werden.

Monatslohn mit Kurzarbeit			
Monatslohn gem. Vertrag			4'900.00
Monatslohn Kürzung Kurzarbeit			-2'423.08
Gekürzter Bruttolohn			2'476.92
ML Entschädigung Kurzarbeit			1'938.46
13. ML auf reguläre Arbeitszeit			206.41
13. ML auf Kurzarbeit			161.54
<b>Bruttolohn</b>			<b>4'783.33</b>
Abzug AHV/IV/ALV/EO	5'308.33	6.38%	-338.41
Abzug NBU	5'308.33	2.11%	-112.01
Abzug KTG	5'308.33	1.03%	-54.68
Abzug PK	3'234.58	7.00%	-226.42
LGAV Vollzugskosten			-7.40
<b>Total Abzüge</b>			<b>-738.91</b>
<b>Nettolohn</b>			<b>4'044.42</b>

Der Nettolohn wird durch den Arbeitgeber wie gewohnt ausbezahlt. Der Arbeitgeber wird (erst nach der Voranmeldung und der sodann von der kantonalen Amtsstelle bewilligten Kurzarbeit) nach Einreichen des **Formulars „Antrag und Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung“** bei der lokalen Arbeits-

**losenkasse** für die Ausfallstunden und den Arbeitgeberbeitrag auf AHV/IV/ALV/EO entschädigt. Ist die Anmeldung nach dem 17. März 2020 erfolgt, wird bei verspätet eingereichten KA-Anträgen **das Eingangsdatum 17. März 2020 gesetzt**, wenn der Betrieb aufgrund der behördlichen Massnahmen schliessen musste und **der Antrag vor dem 31. März 2020 eingereicht wurde**.

### Beispiel Stundenlohn in einem Gastgewerbebetrieb

**Wichtig:** Stundenlöhner mit regelmässigem Pensum erhalten grundsätzlich Kurzarbeitsentschädigung. **ABER:** Arbeitnehmer auf Abruf, deren Beschäftigungsgrad starken Schwankungen unterliegt (mehr als 20 %), haben ebenfalls Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, sofern sie seit mehr als 6 Monaten in dem Unternehmen arbeiten, das Kurzarbeit anmeldet (in Kraft ab 8. April 2020 mit Rückwirkung auf den 1. März 2020).

Stundenlohn ohne Kurzarbeit			
	Anz. Std.	CHF	
Stundenlohn	110	18.85	2'073.50
Ferienentschädigung		10.65%	220.83
Feiertagsentschädigung		2.27%	47.07
Anteil 13. Monatslohn		2'341.40	195.12
<b>Bruttolohn</b>			<b>2'536.51</b>
Abzug AHV/IV/ALV/EO	2'536.51	6.38%	-161.70
Abzug NBU	2'536.51	2.11%	-53.62
Abzug KTG	2'536.51	1.03%	-26.00
Abzug PK	462.76	7.00%	-32.39
LGAV Vollzugskosten			-7.40
<b>Total Abzüge</b>			<b>-281.12</b>
<b>Nettolohn</b>			<b>2'255.40</b>

Die Mitarbeiterin hat im Abrechnungsmonat eine Soll-Arbeitszeit von insgesamt 110 Stunden. Die Soll-Arbeitszeit entspricht dem Durchschnitt der in den letzten 12 Monaten gearbeiteten Stunden. Für die Abrechnungsperiode wurden 20 Ausfallstunden berechnet.

Der vertraglich vorgesehen Stundenlohn beträgt CHF 18.85.

Die Ausfallstunden werden zu 80% vergütet, das heisst, dass in unserem Beispiel der Stundensatz um 20% reduziert wird und noch CHF 15.08 beträgt. Ferien-, Feiertagsentschädigungen und der 13. Monatslohn berechnen sich auf dem Stundenlohn und den vergüteten Ausfallstunden.

Sozialversicherungen werden auf dem 100% Lohn berechnet. Die Basis sind also 110 Stunden zu 18.85 CHF/h, zzgl. 13. Monatslohn, Ferien- und Feiertage.

Stundenlohn mit Kurzarbeit			
	Anz. Std.	CHF	
Stundenlohn	90	18.85	1'696.50
Ausfallstunden	20	15.08	301.60
Ferienentschädigung		10.65%	212.80
Feiertagsentschädigung		2.27%	45.36
Anteil 13. Monatslohn		2'256.25	188.02
<b>Bruttolohn</b>			<b>2'444.28</b>
Abzug AHV/IV/ALV/EO	2'536.51	6.38%	-161.70
Abzug NBU	2'536.51	2.11%	-53.62
Abzug KTG	2'536.51	1.03%	-26.00
Abzug PK	462.76	7.00%	-32.39
LGAV Vollzugskosten			-7.40
<b>Total Abzüge</b>			<b>-281.12</b>
<b>Nettolohn</b>			<b>2'163.16</b>